

**Aktualisierung der Halbzeitbewertung
des Plans des Landes Bremen
zur Entwicklung des ländlichen Raums**

Materialband zu Kapitel 5

**Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit
umweltspezifischen Einschränkungen –
Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999**

Projektbearbeitung 5a

*Reiner Plankl, Henning Brand-Sassen, Regina Daub,
Helmut Doll, Christian Pohl, Katja Rudow*

Institut für Ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Materialbandstabellen zu Kapitel V

- MB-Tabelle 1:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 2:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 3:** Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten 1999 und 2003
- MB-Tabelle 4:** Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für das gesamte Bundesland
- MB-Tabelle 5, 6, 7:** Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002, 2003, 2004
- MB-Tabelle 8:** Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen 2002 bis 2004)

MB-Tabelle 1: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation ldw. Betriebe insgesamt in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten

Betriebsbereich Landwirtschaft insgesamt		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
LF (99)	ha	8.554	3.683	4.871	.	.	4.871
LF (03)	ha	8.897	3.793	5.104	.	.	5.104
Veränd. LF (03/99)	ha	343	110	233	.	.	233
Veränd. LF (03/99)	%	4,0	3,0	4,8	.	.	4,8
L-Betriebe insgesamt (99)	Anzahl	252,0	135,0	117,0	.	.	117,0
L-Betriebe insgesamt (03)	Anzahl	238,0	134,0	104,0	.	.	104,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	Anzahl	-14,0	-1,0	-13,0	.	.	-13,0
Veränd. L-Betriebe (03/99)	%	-5,6	-0,7	-11,1	.	.	-11,1
LF je Betrieb (99)	ha	33,9	27,3	41,6	.	.	41,6
LF je Betrieb (03)	ha	37,4	28,3	49,1	.	.	49,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	5,7	16,4	-10,2	.	.	-10,2
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-24,4	-15,4	-36,8	.	.	-36,8
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-40,3	-50,0	-34,8	.	.	-34,8
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	146,2	40,0	500,0	.	.	500,0
Anteil F-Betriebe (99)	%	73,8	60,0	89,7	.	.	89,7
Anteil F-Betriebe (03)	%	81,1	71,6	93,3	.	.	93,3
Anteil Ackerbau-Betriebe (99)	%	4,8	6,7	2,6	.	.	2,6
Anteil Ackerbau-Betriebe (03)	%	4,2	6,0	1,9	.	.	1,9
Anteil NE (99)	%	36,1	37,0	35,0	.	.	35,0
Anteil NE (03)	%	47,9	54,5	39,4	.	.	39,4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	23,0	23,0	.	.	.	0,0
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	25,3	46,0	.	.	.	0,0
DGL-Anteil (99)	%	81,3	69,3	90,4	.	.	90,4
DGL-Anteil (03)	%	82,3	79,5	84,3	.	.	84,3
Veränd. DGL (03/99)	ha	367	463	-96	.	.	-96
Veränd. DGL (03/99)	%	5,3	18,1	-2,2	.	.	-2,2
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,1	1,9	5,8	.	.	5,8
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,1	1,8	5,9	.	.	5,9
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	15	-2	17	.	.	17
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	4,2	-2,8	6,0	.	.	6,0
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	122,6	97,7	141,4	.	.	141,4
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	104,2	89,3	115,3	.	.	115,3
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-18,3	-8,4	-26,0	.	.	-26,0
Veränd. der GV (03/99)	%	-15,0	-8,6	-18,4	.	.	-18,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	112	223	-110	.	.	-110
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	6,6	23,7	-14,8	.	.	-14,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-220	40	-262	.	.	-262
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-13,8	6,3	-27,4	.	.	-27,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.581	-618	-964	.	.	-964
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-35,3	-40,2	-32,8	.	.	-32,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	2.032	463	1.568	.	.	1.568
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	254,0	81,5	673,0	.	.	673,0
AKE (99)	Anzahl	434	264	170	.	.	170
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	377	225	152	.	.	152
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-57	-39	-18	.	.	-18
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-13,1	-14,8	-10,6	.	.	-10,6
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	49,1	51,1	46,2	.	.	46,2
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	36,7	36,5	37,0	.	.	37,0
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	5,1	7,2	3,5	.	.	3,5
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	4,2	5,9	3,0	.	.	3,0
Anteil Betriebe mit Unterkünten (99)	%	0,8	0,7	0,9	.	.	0,9
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,9	66,7	69,2	.	.	69,2
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	40,4	36,6	49,4	.	.	49,4
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u.ä. ist (99)	%	40,4	36,6	49,4	.	.	49,4
Pachtflächenanteil (99)	%	53,8	59,1	49,8	.	.	49,8
Pachtpreis (99)	€/ha LF	140,6	168,7	119,6	.	.	119,6

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 2: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Futterbaubetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten

Futterbaubetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
F-Betriebe (99)	Anzahl	186	81	105	.	.	105
F-Betriebe (03)	Anzahl	193	96	97	.	.	97
Veränd. F-Betriebe (03/99)	Anzahl	7	15	-8	.	.	-8
Veränd. F-Betriebe (03/99)	%	3,8	18,5	-7,6	.	.	-7,6
Anteil Milchviehbetriebe (99)	%	40,9	23,5	54,3	.	.	54,3
Anteil Milchviehbetriebe (03)	%	34,7	19,8	49,5	.	.	49,5
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (99)	%	19,9	22,2	18,1	.	.	18,1
Anteil Aufzucht- und Mastbetriebe (03)	%	18,7	22,9	14,4	.	.	14,4
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	15,5	25,0	2,3	.	.	2,3
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-23,1	0,0	-35,3	.	.	-35,3
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-37,0	-54,5	-32,6	.	.	-32,6
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	566,7	600,0	550,0	.	.	550,0
Anteil NE (99)	%	39,8	46,9	34,3	.	.	34,3
Anteil NE (03)	%	50,8	60,4	41,2	.	.	41,2
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	24	20	4	.	.	4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	32,4	52,6	11,1	.	.	11,1
Anteil Silomais an LF (99)	%	4,7	2,8	5,6	.	.	5,6
Anteil Silomais an LF (03)	%	4,9	2,4	6,4	.	.	6,4
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha	37	4	33	.	.	33
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%	11,2	6,2	12,5	.	.	12,5
GV je 100 ha LF (99)	Anzahl	140,0	131,2	144,3	.	.	144,3
GV je 100 ha LF (03)	Anzahl	119,9	109,7	126,2	.	.	126,2
Veränd. der GV (03/99)	Anzahl	-20,0	-21,4	-18,1	.	.	-18,1
Veränd. der GV (03/99)	%	-14,3	-16,4	-12,6	.	.	-12,6
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	173	213	-39	.	.	-39
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	11,5	25,6	-5,8	.	.	-5,8
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-146	121	-268	.	.	-268
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-11,2	31,0	-29,2	.	.	-29,2
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-1.404	-478	-925	.	.	-925
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-36,4	-49,7	-31,9	.	.	-31,9
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	1.852	670	1.182	.	.	1.182
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	517,3	489,1	534,8	.	.	534,8
AKE (99)	Anzahl	280	129	151	.	.	151
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	268	141	127	.	.	127
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-12	12	-24	.	.	-24
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-4,3	9,3	-15,9	.	.	-15,9
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	48,3	50,7	46,3	.	.	46,3
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	38,0	35,6	40,8	.	.	40,8
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	4,0	5,6	3,2	.	.	3,2
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	3,6	5,0	2,7	.	.	2,7
Anteil Betriebe mit Unterküften (99)	%	1,1	1,2	1,0	.	.	1,0
Anteil Betr. mit Inhaber >= 45 Jahre (99)	%	67,7	63,0	71,4	.	.	71,4
Anteil Betr. mit Hofnachfolger an Betr. deren Inhaber 45 Jahre u. ä. ist (99)	%	43,7	35,3	49,3	.	.	49,3
Pachtflächenanteil (99)	%	54,5	65,8	48,9	.	.	48,9
Pachtpreis (99)	€/ha LF	123,2	145,7	111,0	.	.	111,0

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 3: Indikatoren zur Beschreibung der agrarstrukturellen Situation der Marktfruchtbetriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten

Marktfruchtbetriebe		Insgesamt	nicht benachteiligtes Gebiet	benachteiligtes Gebiet zusammen	Berggebiet	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet
M-Betriebe (99)	Anzahl	12	9
M-Betriebe (03)	Anzahl	10	8
Veränd. M-Betriebe (03/99)	Anzahl	-2	-1
Veränd. M-Betriebe (03/99)	%	-16,7	-11,1
Veränd. der Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	16,7	75,0
Veränd. der Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100,0	-100,0
Veränd. der Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100,0	-100,0
Veränd. der Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	50,0	-50,0
Anteil NE (99)	%	33,3	33,3
Anteil NE (03)	%	70,0	87,5
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	Anzahl	3	4
Veränd. NE-Betriebe (03/99)	%	75,0	133,3
Anteil Silomais an LF (99)	%
Anteil Silomais an LF (03)	%
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	ha
Veränd. Silomaisfläche (03/99)	%
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	ha	30	38
Veränd. der LF von Betr. mit EGE bis 16 (03/99)	%	44,8	64,4
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	ha	-90	-90
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 16 bis 40 (03/99)	%	-100,0	-100,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	ha	-120	-84
Veränd. der LF von Betr. mit EGE 40 bis 100 (03/99)	%	-100,0	-100,0
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	ha	193	-202
Veränd. der LF von Betr. mit EGE größer 100 (03/99)	%	46,3	-48,4
AKE (99)	Anzahl	15	11
AKE ¹⁾ (03)	Anzahl	11	6
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	Anzahl	-4	-5
Veränd. AKE ¹⁾ (03/99)	%	-26,7	-45,5
Anteil vollbeschäft. AK (99)	%	37,0	31,8
Anteil vollbeschäft. AK (03)	%	15,2	20,0
AKE je 100 ha LF (99)	Anzahl	2,2	1,7
AKE je 100 ha LF ¹⁾ (03)	Anzahl	1,6	1,9

. = nicht vorhanden bzw. weniger als 3 Betriebe in der Gruppe.

1) Die Unterschiede zwischen 99 und 03 können z.T. auf die im Zeitraum geänderte Erhebungs- und Berechnungsmethode zurückzuführen sein.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Agrarstrukturerhebung 1999 und 2003 (unveröffentlichte Sonderauswertung durch das StBA).

MB-Tabelle 4: Vergleich regionalstatistischer Indikatoren der Zwischenbewertung 2000 bis 2003 mit neueren Daten für das gesamte Bundesland

Zeit	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung *) in ha	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung *) in ha	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung *) in ha	Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung *) in ha	Anteil in %		
	insgesamt	davon			Siedlungs- und Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche
		Siedlungs- und Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche			
		insgesamt	insgesamt				
2000-12	40428	22578	11812	786	55,8	29,2	1,9
1996-12	40428	21801	12472	750	53,9	30,8	1,9

Quelle: Eigene Auswertung anhand der RegionStatdaten 1996 und 2000

MB-Tabelle 5: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche				öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt	111	4.658			4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	2.389,5	56,9	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	111	4.658	0	0	4.658	265.229	132.615	79.569	53.046	3.649,9	56,9	.

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

MB-Tabelle 6: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2003

	geförderte Betriebe	geförderte Fläche				öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futterfläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt	108	4.628	-	4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	2.467,3	57,6	.	
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Berggebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	108	4.628	0	0	4.628	266.464	133.232	79.939	53.293	3.649,9	57,6	.

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

MB-Tabelle 7: Betriebe, Flächen und Ausgaben der Ausgleichszulagenförderung in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2004

	geför- derte Be- triebe	geförderte Fläche				öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage		
		LF insges.	Acker- fläche	Auffor- stungs- fläche	Futter- fläche	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha LF	je ha AF
		ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Benachteiligte Agrarzonen:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Kleine Gebiete:												
Betriebe insgesamt	108	4.754			4.754	269.521	134.760	80.856	53.904	2.495,6	56,7	.
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Bergebiete:												
Betriebe insgesamt												
HE-Betriebe												
Juristische Gesellschaften												
Insgesamt	108	4.754	0	0	4.754	269.521	134.760	80.856	53.904	3.649,9	56,7	.

Quelle: Förderdaten des Landes Bremen.

MB-Tabelle 8: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäß der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2004/2007)

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
1. Zuwendungszweck	1.1 Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.	1. Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.	1. keine	1. keine	1. keine	1. keine
2. Gegenstand der Förderung	2.4 Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	2. keine

Fortsetzung 1

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
3. Zuwendungs-empfänger	3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.	3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, - die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine	3. Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen , unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.	3. keine
4. Zuwendungs-vorausset-zungen	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine
	4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der	4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine	4.2 keine

Fortsetzung 2

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)	<p>noch 4.4 VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit</p> <ul style="list-style-type: none"> - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. <p>Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.</p>	<p>noch 4.2 Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.</p>	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine	4.3 keine
		4.3 Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.				

Fortsetzung 3

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
4. Zuwendungs- vorausset- zungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
	4.6 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.5 keine	4.5 keine	4.4 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	4.4 keine
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Zuwendung kann in Form von - Zinszuschüssen und - Zuschüssen gewährt werden.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine	5.1 keine
	5.4.1 Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Groß	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die	5.2 keine	5.2 keine	5.2 keine

Fortsetzung 4

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	<p>noch 5.4.1</p> <p>vieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in ha, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzonen" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE 	<p>noch 5.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 	<p>noch 5.2</p> <p>Erzeugung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen). 			
	<p>5.4.2</p> <p>im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, 					

Fortsetzung 5

	Förderperiode vor 2000	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.2 - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).					
	5.4.3 Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten ha. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 keine	5.3.1 keine

Fortsetzung 6

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)			noch 5.3 - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	noch 5.3.1 vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und see- seitiges Deichvorland: bis zu 350 DM 180 €/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangnei- gung, Buckelwiesen, staunasse Flächen ein- schließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachtei- ligten Gebiet bis zu 200 €/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelnung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine	5.3 keine
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.	5.3 keine	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - min- destens jedoch 50 DM 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hiervon unbe- rührt.	5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährte in Nr. 5.3.1 genannten Betrag - mindestens jedoch 25 € - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleibe hiervon unberührt.	5.3.2 keine

Fortsetzung 7

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Fortsetzung)	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
					5.3.2 Fortsetzung Im Falle des Anbaus von Ackerfutterpflanzen (Klee, Klee gras, Klee-Luzerne- Gemisch, Luzerne, Acker- gras, Wechselgrünland) kann die Ausgleichszulage im Jahr/in den Jahren der Hauptnutzung auf die gemäß 5.3.1 gewährten Beträge erhöht werden.	
	5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4	5.4 keine	5.4 keine
	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM 250 € erreicht		

Fortsetzung 7

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch keine	5.4 noch 5.4 wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.		
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM 48.000 € , jedoch nicht mehr als 24.000 DM 12.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM 6.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 € 64.000 € , jedoch nicht mehr als 12.000 € 16.000 € je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 6.000 € 8.000 € je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine
	5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Län	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der erstmaligen Antragstellung als Kooperation von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis

Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften.

Fortsetzung 8

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.6 Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades. Betriebszusammenschlüsse , die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.	die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.	noch 5.4 dem 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtlervereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendweiden bewirtschaften. Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt: Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV	noch 5.4 Die Weiderechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines nutzungsberechtigten Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt	noch 5.4 keine	
	5.4.7 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaft	5.5 Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.7 liche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	noch 5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.				
	5.4.8 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung				6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.	6. keine	6. keine
		6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden sind, aber vorschriftswidrig verwendet werden , gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ³ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die	6. keine	6. keine	6. keine

Fortsetzung 11

	Förderperiode vor 2000		Förderperiode 2000 - 2006			
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2004 bis 2007 (Veränderung) ¹⁾
6. Ausschluss von der Förderung (Fortsetzung)		noch 6. Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.	noch 6. nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG in der jeweils geltenden Fassung zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrollen, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 2 Anwendung.	6. keine	6. keine	6. keine

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

